

A. Allgemeine Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Warenlieferungen und Werkleistungen. Für Software gelten zusätzlich die AVL DiTEST-Softwarebedingungen, für Montagen die AVL DiTEST-Montagebedingungen.
- 1.2 Abweichungen von den in 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Lieferanten wirksam.

2. Angebot

- 2.1 Angebote des Lieferanten gelten freibleibend.
- 2.2 Angaben in Katalogen, Prospekten u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 2.3 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Lieferanten weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie bleiben Eigentum des Lieferanten und sind auf dessen Verlangen jederzeit zurückzustellen.

3. Vertragsschluß

- 3.1 Der Vertrag wird erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder die tatsächliche Lieferung an den Besteller rechtswirksam.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden.

4. Preise

- 4.1 Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Lieferanten, ohne Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Im Zusammenhang mit der Lieferung erhobene Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Besteller zu tragen.
- 4.2 Bei einer vom Angebot abweichenden Bestellung bleibt eine entsprechende Preisänderung vorbehalten.
- 4.3 Die Preise basieren auf den Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt des ersten Angebots. Änderung dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigen zu entsprechender Preisanpassung.

5. Lieferung

- 5.1 Vereinbarte Lieferfristen laufen ab dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung aller vom Besteller zu erbringenden Vorleistungen
- 5.2 Für die Lieferung erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen im Lande des Bestellers verlängern bis zu ihrem Vorliegen die vereinbarten Lieferfristen. Sie sind im Lande des Bestellers; von diesem zu erwirken.
- 5.3 Lieferpflichten und -fristen ruhen grundsätzlich, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.
- 5.4 Der Lieferant ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 5.5 Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Hindernisse, wie z.B. Krieg, Elementarereignisse, staatliche bzw. behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Transportschäden oder -verzögerungen, etc. Derartige Hindernisse berechtigen auch dann zu entsprechender Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten auftreten.
- 5.6 Wenn die Absendung einer versandbereiten Ware nicht möglich oder vom Besteller nicht erwünscht ist, kann sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert werden. Die Lieferung gilt damit als erbracht.
- 5.7 Eine Entschädigung für Lieferverzug gebührt nur bei besonderer Vereinbarung und ist auch bei Verschulden des Lieferanten auf die Höhe vereinbarter Pönale beschränkt.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 6.1 Kosten und Gefahr gehen in Ermangelung anderer Vereinbarung mit der Auslieferung ab Werk bzw. Lager des Lieferanten auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Montage im Werk des Bestellers oder Transport durch den Lieferanten.
- 6.2 Wird die Auslieferung durch den Besteller verzögert gehen Kosten und Gefahr bei Versandbereitschaft auf diesen über.
- 6.3 Alle von der Erfüllung seitens des Lieferanten abhängigen Fristen beginnen ungeachtet allenfalls vorbehaltenen Güteprüfungen oder Probebetriebe mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.

7. Zahlung

- 7.1 Mangels besonders vereinbarter Zahlungsbedingungen ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Ablauf der halben Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig.
- 7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen bei Fakturerhalt fällig. Dies gilt auch für Zahlungen, welche aufgrund von Nachlieferungen oder anderen Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlußsumme hinaus zu leisten sind, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.3 Zahlungen sind bar, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Lieferanten in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder sonstigen Gegenforderungen Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.
- 7.5 Im Falle des Zahlungsverzuges kann der Lieferant
 - a) die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zur Bewirkung der fälligen Zahlungen aufschieben
 - b) die gesamten noch offenen Zahlungen fällig stellen (Terminverlust)

- c) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank verrechnen
 - d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 7.6 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers behält sich der Lieferant das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor. Der Besteller hat allfälligen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentums des Lieferanten nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Mangels anderer Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Gefahrenübergang gemäß 6.1. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, welche mit unbeweglichen Sachen fest verbunden sind.
- 8.2 Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nur bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige des aufgetretenen Mangels und beschränkt sich auf die Nachbesserung oder den Ersatz der mangelhaften Ware oder Teile. Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung stehenden sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 8.3 Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Übernehmer (Besteller) zu beweisen.
- 8.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, welche durch unsachgemäßen, Bedienungsanleitungen oder andere Hinweise des Lieferanten nicht beachtenden oder vertraglich nicht bedungenen Gebrauch entstehen. Für Waren, welche aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Bestellers angefertigt wurden, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Verschleißteile werden nicht ersetzt.
- 8.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller ohne Einwilligung des Lieferanten selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten oder Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen, wenn Bedienungsanleitungen und Instruktionshinweise oder Warn- und Sicherheitshinweise des Lieferanten nicht beachtet werden.
- 9.2 Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes können Schadensersatzansprüche nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden des Lieferanten und außerdem nur für Personenschäden und für durch das Produkt unmittelbar beschädigte Sachen geltend gemacht werden. Sämtliche sonstige Ansprüche, insbesondere Vermögensfolgeschäden oder Gewinnentgang, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Schaden muß bei sonstigem Ausschluß binnen 6 Monaten nach Schadenseintritt spätestens jedoch 2 Jahre ab Lieferung, schriftlich geltend gemacht werden.
- 9.3 Diese Haftungsbeschränkungen sind auf allfällige Abnehmer des Bestellers vollinhaltlich zu überbinden.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung aus grobem Verschulden des Lieferanten und trotz schriftlicher Nachfrist um mehr als 60 Tage verzögert wird.
- 10.2 Der Lieferant kann außer im Fall des Zahlungsverzuges gemäß 7.5 d) vom Vertrag zurücktreten,
 - a) wenn die Lieferung oder Leistung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen unmöglich oder über eine angemessene, schriftlich zu setzende Nachfrist hinaus verzögert wird
 - b) wenn sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden seit der Bestellung wesentlich verschlechtert hat und dieser weder zu Vorauszahlung noch zu angemessener Sicherstellung bereit istDer Rücktritt aus obigen Gründen kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.
- 10.3 Wird die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit durch eines der in 5.5 angeführten Hindernisse um mehr als die Hälfte, mindestens aber 6 Monate verlängert, so kann jede Vertragspartei hinsichtlich des noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung den Rücktritt erklären.
- 10.4 Wird über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder nur mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, kann die andere Vertragspartei mit sofortiger Wirkung den Vertragsrücktritt erklären.
- 10.5 Im Fall des Rücktritts aus anderen als dem in 10.1 genannten Grunde sind unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Lieferanten bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Besteller noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Lieferanten erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Lieferanten steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 11.1 Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Bestellers angefertigt, hat dieser den Lieferanten bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 11.2 Alle Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen etc. bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets

geistiges Eigentum des Lieferanten und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.
2.3 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für den Hauptsitz des Lieferanten örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Lieferant kann jedoch auch ein anderes für den Besteller zuständiges Gericht anrufen.
- 12.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

12.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über das Recht des internationalen Warenkaufs wird einvernehmlich ausgeschlossen.

B. Montagebedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Montagen, worunter die elektrische Installation und die Inbetriebnahme eines Gerätes oder einer Anlage zu verstehen ist.

2. Mitwirkungspflichten des Bestellers

2.1 Der Besteller hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Montagearbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Insbesondere hat er für die sachgerechte Lagerung der zur Montage gelieferten Produkte und eine allfällige Vormontage derselben zu sorgen. Weiters hat er dafür zu sorgen, dass sich die für den Beginn und die Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Teile rechtzeitig an der Montagestelle befinden. Ferner muss sich die unmittelbare Baustellenzufahrt in brauchbarem und die Montagestelle in montagebereitem Zustand befinden. Bei Montagearbeiten in geschlossenen Räumen muss das Bauwerk in einem Zustand sein, der eine einwandfreie Montage zu normalen Arbeitsbedingungen ermöglicht.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller dem Auftragnehmer die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu machen.

2.2 Der Besteller übernimmt auf seine Kosten und stellt rechtzeitig nach Abstimmung über den Umfang und den Zeitpunkt des Bedarfs:

- Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer und sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl,
- alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst- und Fertiganstricharbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Hebezeuge und andere Vorrichtungen,
- Betriebskraft, elektrische Energie, Druckluft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, alles in ausreichender Qualität und Quantität,
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Instrumente, Geräte, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutze des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind.

3. Abrechnung und Zahlung

3.1 Allgemeines:

Montagen werden zu Pauschalpreisen oder nach Zeit und Aufwand abgerechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Montagen nach Zeit und Aufwand berechnet. Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeinen Bestimmungen:

- Für Abrechnungen und Zahlungen gelten die vertraglichen Abmachungen. Falls nichts anderes vereinbart ist, wird die Inbetriebsetzung gesondert berechnet
- Verzögert sich die Montage, Inbetriebsetzung oder Übernahme im eigenen Betrieb durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so werden dem Besteller alle dadurch entstehenden Mehrkosten berechnet.
- Zahlungen des Bestellers an das Montagepersonal haben gegenüber dem Auftragnehmer keine schuldbefreiende Wirkung. Ausnahmefälle bedürfen besonderer Vereinbarung.
- Gegenseitige Materialbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen, die vom Montageleiter bzw. vom Besteller oder dessen Beauftragten zu unterschreiben sind. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienst- und Arbeitsleistungen.
- Kann das Montagepersonal infolge Verkürzung der Arbeitszeit beim Besteller oder aus sonstigen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ausgenommen Streik seines eigenen Personals, die für das Montagepersonal geltende tarifliche Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die

Zeit des Ausfalls wie normale Arbeitszeit nach den Sätzen für Montage nach Zeit und Aufwand berechnet.

- Führt der Auftragnehmer Arbeiten, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, auf Verlangen des Bestellers aus, so werden diese Arbeiten nach den Bestimmungen für Montage nach Zeit und Aufwand abgerechnet.
- Muß der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Besteller die entsprechenden Mehrpreise zu zahlen, wenn er vom Auftragnehmer rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.

3.2 Montagen nach Zeit und Aufwand:

- Es werden berechnet:
 - die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Verrechnungssätze des Auftragnehmers; Wartezeiten gelten als Arbeitszeit; Reise- und Reisevorbereitung gelten als Arbeitszeit,
 - die Aufwendungen für Auslösungen, welche dem Auftragnehmer entstehen;
 - die notwendigen Auslagen, z.B. für Fahrgeldbeförderung von Gepäck, Handwerkzeug und Kleinmaterial usw.;
 - das nachweislich aufgewendete Material zu den Preisen des Auftragnehmers;
 - die Vergütung für Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten gemäß den Sätzen des Auftragnehmers;
 - die Aufwendungen für eine angemessene Unterkunft des Montage-/Inbetriebnahmepersonals am Montageort
- Auslösungen und Auslagen werden zusätzlich allfälliger Steuern und Abgaben berechnet
- Verlangt der Besteller Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für den Auftragnehmer tariflich gültigen Prozentsätze berechnet.
- Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Besteller mindestens wöchentlich zu bescheinigen. Diese Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrundegelegt.

3.3 Montagen zu Pauschalpreisen:

- Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Er beruht auf der für den Auftragnehmer gültigen tariflichen Wochen-Arbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Der Besteller wird auf Wunsch des Auftragnehmers die für die Pauschalmontage aufgewendete Arbeitszeit des Montagepersonals nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich, wöchentlich bescheinigen.

3.4 Mehrarbeitsstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden:

Mehrarbeitsstunden, dass sind die über die normale tägliche Arbeitszeit hinausgehenden oder an Samstagen geleisteten Arbeitsstunden, werden mit den Überstundensätzen, Nachtstunden (in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr geleistete Arbeit) mit den Nachtstundensätzen verrechnet. Für Arbeiten, welche an Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen geleistet werden, werden die Sonn- und Feiertagsstundensätze berechnet. Nicht gesetzlich angeordnete Feiertage gelten als Werktage, die als solche auch dann verrechnet werden, wenn die verwendeten Arbeitskräfte auf Anordnung des Bestellers oder aus einem anderen, nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Grunde nicht arbeiten können. Falls bei Montagen zu Pauschalpreisen Mehrarbeits- oder Nachtstunden oder Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vom Besteller verlangt worden sind, werden die Differenzbeträge zwischen den Sätzen für Normalstunden und jenen für Mehrarbeits-, Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsstunden vom Auftragnehmer gesondert verrechnet.

4. Montagen von beigestellten Gegenständen und Materialien

- Der Auftragnehmer gewährleistet die vertragsgemäße Montage. Er haftet aber nicht für Güte und Eignung der vom Besteller zur Verfügung gestellten Gegenstände und Materialien. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat er diese dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer in schwerwiegenden Fällen die betreffenden Arbeiten ablehnen.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Besteller.

5. Abnahme

- Der Besteller ist zur Abnahme der Montageleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels, in angemessener Frist verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller

zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

- 5.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 5.3 Nach erfolgter Abnahme wird für erkennbare Mängel nicht mehr gehaftet, wenn sich der Besteller nicht deren Geltendmachung vor oder bei der Abnahme ausdrücklich vorbehalten hat.

6. Montage durch den Besteller oder Dritte

Ist durch den Vertrag festgelegt, dass die Montage durch den Besteller oder von diesem beauftragte Dritte erfolgt und der Auftragnehmer nur die Inbetriebnahme der Anlage oder des Gerätes durchführt so gilt folgendes:

- 6.1 Die Montage muss vollständig und ordnungsgemäß abgeschlossen sein.
- 6.2 Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer aufgrund von mangelhafter oder unvollständiger Montage entstehen, werden nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt, insbesondere wenn die Inbetriebnahme zu einem Pauschalpreis vereinbart wurde.
- 6.3 Verzögert sich der Beginn der Inbetriebnahme wegen nicht vollständiger oder mangelhafter Montage, so werden dem Besteller alle dadurch entstehenden Mehrkosten separat nach Zeit und Aufwand verrechnet.
- 6.4 Ist durch den Vertrag eine Überprüfung der vom Besteller durchgeführten Montage vereinbart, so sind bei dieser Überprüfung festgestellte Montagemängel vor der Inbetriebnahme durch den Besteller zu beheben.
- 6.5 Für eventuelle Mängel oder Schäden, die wegen mangelhafter Montage an der gelieferten Anlage oder dem gelieferten Gerät entstehen, ist der Besteller alleine verantwortlich.

C. Softwarebedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen sind Sonderbedingungen für die Lieferung von Software. Soweit in diesen nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der AVL DITEST. Sollte Software ausnahmsweise an Verbraucher im Sinne § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBI. 1979/140, geliefert werden, gelten die Allgemeinen Bedingungen insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Software:

Software im Sinne dieser Bedingungen sind dem Kunden zur Verfügung gestellte Programme zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen, -mechanischen und/oder elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen. Der Kunde darf Software nur aufgrund einer von AVL DITEST erteilten Software-Lizenz nutzen. Sofern der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software enthält, die die dem Kunden gewährte Lizenz nicht umfasst, darf diese Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz genutzt werden. Die Software kann technische Vorkehrungen enthalten, um den Zugang zu solcher nicht lizenzierter Software zu verhindern.

2.2 Software in Verbindung mit gelieferter Hardware:

Wird Software für den Betrieb von durch AVL DITEST gelieferten Anlagen oder Geräten (Hardware) überlassen, erhält der Kunde das nichtübertragbare und nichtausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen, und zwar ausschließlich zum Betrieb der jeweils vertragsgegenständlichen Hardware. Alle anderen Rechte an der Software bleiben AVL DITEST vorbehalten; ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der AVL DITEST ist der Kunde daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen.

2.3 Selbständige Software:

Bei nicht im Zusammenhang mit Hardwarelieferungen stehender Überlassung von Software darf der Kunde diese nur auf den Anlagen und Geräten benutzen, die im Lizenzvertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort angeführt sind. Im Übrigen gilt 2.2 sinngemäß.

2.4 Zusatzleistungen:

Zusatzleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Dazu gehören u. a.

- Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen oder Generieren der Software sowie Leistungen gemäß 4.4;
- von AVL DITEST gelieferte Datenträger, soweit sie nicht Bestandteil einer von AVL DITEST gelieferten Hardware sind;
- Analysieren und Beseitigen von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung, Bedienungsfehler oder sonstige von AVL DITEST nicht zu vertretende Umstände entstanden sind;
- Einführung und Schulung, soweit der Vertrag keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält;
- Verbesserungen, d. s. angebotene Weiterentwicklungen, durch die Operationen vereinfacht, Hardware-Belegungszeiten verkürzt oder Spezifikationen und Anwendungsmöglichkeiten der Software erweitert werden.

3. Änderungen, neue Versionen, Kopien

- 3.1 Der Kunde darf die Software nur für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage in maschinenlesbarer Form verändern, bzw. mit anderer Software verbinden. Auch als Bestandteil solcher Adaptionen bleibt die Software diesen Bedingungen unterworfen.
- 3.2 Eine von AVL DITEST erteilte Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version. Neue Versionen dürfen nur aufgrund einer hierfür von AVL DITEST gesondert erteilten Lizenz oder gemäß den Bestimmungen eines mit dem Kunden abgeschlossenen Software-Wartungsvertrages genutzt werden.
- 3.3 Wird dem Kunden eine Softwarelizenz ohne Datenträger schriftlich erteilt, erhält er dadurch das Recht, eine bereits an ihn lizenzierte und ihm überlassene Version der Software zum Zweck des Betriebs auf einer bisher nicht lizenzierten Anlage zu kopieren. Hierüber ist ein zusätzlicher Softwareschein auszustellen, in welchem die weitere lizenzierte Hardware anzugeben ist.

4. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung

- 4.1 Der Kunde ist zur Wahrung sämtlicher Rechte der AVL DITEST an der Software, insbesondere gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechtes einschließlich des Rechts auf Copyright-Vermerk, verpflichtet. Er hat auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Überspielungen der Software den AVL DITEST-Copyright-Vermerk und allfällige weitere Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte von AVL DITEST in gleicher Weise anzubringen, wie sie auf der Originalversion der lizenzierten Software enthalten sind.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und Verfahren streng vertraulich zu behandeln. Er hat diese Verpflichtung auf seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu übertragen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Änderung oder Verbindung der Software mit anderen Programmen weiter. Der Kunde darf keine Verfahren welcher Art auch immer anwenden, um aus der Binärsoftware Quellprogramme oder Teile davon wiederherzustellen, oder um Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software bzw. von Hardware- oder Firmware-Implementierungen der Software zu erlangen.
- 4.3 Der Kunde ist zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet, welche die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der lizenzierten Anlage, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet, und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Er hat auf Anforderung der AVL DITEST diese Aufzeichnungen vorzulegen. AVL DITEST wird von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn ein begründeter Anlass zur Vermutung besteht, dass der Kunde Software entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages verwendet (hat).
- 4.4 Bei Beendigung des Software-Lizenzvertrages hat der Kunde AVL DITEST sämtliche Softwarescheine zurückzugeben, sämtliche Kopien aller ihm überlassenen Softwareversionen, auch soweit sie Bestandteil von Adaptionen sind, zu vernichten und dies AVL DITEST schriftlich zu bestätigen. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Absatz 4.2 bleiben auch nach Beendigung des Software-Lizenzvertrages aufrecht.

5. Lieferung, Gefahrtragung und Abnahme

- 5.1 AVL DITEST liefert dem Kunden die im Lieferzeitpunkt gültige Version der Software.
- 5.2 Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand von Software und Datenträger auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 5.3 Wird Software im Besitz des Kunden ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, wird AVL DITEST im Rahmen der Verfügbarkeit und Zumutbarkeit gegen Verrechnung angemessener Preise für Bearbeitung, Datenträger und Versand Ersatz liefern.
- 5.4 Die Software gilt als abgenommen, wenn
 - der Kunde die Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen bestätigt oder
 - der Kunde innerhalb einer Testperiode von zwei Wochen nicht schriftlich grobe Mängel rügt oder
 - der Kunde die Software nach Ablauf der Testperiode benutzt oder
 - die Betriebsbereitschaft der Software innerhalb einer von AVL DITEST zu setzenden, angemessenen Frist aus Gründen, die AVL DITEST nicht zu vertreten hat, nicht erreicht wird.
- 5.5 Wurde keine formelle Abnahme vorgesehen, tritt anstelle der Abnahme der Zeitpunkt der Lieferung.

6. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 6.1 Bei Software, für die die Gewährleistung nicht ausgeschlossen wurde, gewährleistet AVL DITEST die Übereinstimmung mit den bei Lieferung der Software gültigen Spezifikationen, sofern die Software gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird.
- 6.2 Die Gewährleistung umfasst
 - Fehlerdiagnose
 - Fehler- und Störungsbeseitigung während der Dauer der Gewährleistungsverpflichtung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Monaten ab Abnahme gemäß 5.4 und 5.5. Die Beseitigung von Fehlern, d. s. funktionsstörende Abweichungen von den gültigen Spezifikationen, erfolgt durch
 - Unterstützung und Anweisung des Kunden zur Fehlerbeseitigung durch AVL DITEST-Fachpersonal, vorzugsweise über eine Datenverbindung mit dem Kunden (Modem, Postdienste); wenn dies nicht möglich ist
 - Lieferung einer neuen, verbesserten Software; wenn dies nicht möglich ist
 - Fehlerbeseitigung (Programmänderung) an Ort und Stelle.Voraussetzung jeder Fehlerbeseitigung ist, dass es sich um einen funktionsstörenden Fehler handelt, dieser reproduzierbar ist, der Kunde die allenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos angebotenen neuen Versionen installiert hat, der Kunde alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt

und dass AVL DITEST der Zugang zur Hardware und Software während der Normalarbeitszeit ermöglicht wird.

Der Kunde ist zur Mitwirkung bei der Fehlerbeseitigung insoweit verpflichtet, als er einen qualifizierten Fachmann beistellen muss, dessen Ausbildungen der Komplexität des Systems entspricht und der bei der Fehlerbeseitigung mitwirkt.

- 6.3 Sofern der Kunde einen Software-Wartungsvertrag abschließt, übernimmt AVL DITEST für dessen Dauer die in diesem vereinbarten Leistungen.
- 6.4 Für Software, an welcher der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AVL DITEST Änderungen vorgenommen haben, besteht keine Gewährleistung, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt. Wird im Rahmen der Fehlerdiagnose festgestellt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt oder die Ursache des Fehlers nicht in der gelieferten Software liegt, hat der Kunde alle hierdurch aufgelaufenen Kosten zu tragen.
- 6.5 AVL DITEST übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktion allen Anforderungen des Kunden genügen, dass die Programme mit anderen, vom Kunden ausgewählten Programmen zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen oder fehlerfrei laufen und dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.
- 6.6 Sollte die Software bei noch aufrechter Gewährleistung den Spezifikationen in funktionsstörender Weise nicht entsprechen und AVL DITEST trotz nachhaltiger Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht in der Lage sein, die Übereinstimmung mit den Spezifikationen herzustellen, und der Kunde deshalb die Software nicht einsetzen können, hat jeder Vertragsteil das Recht, den Vertrag für die betreffende Software gegen Rückerstattung der erhaltenen Leistungen mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 6.7 Mängel in einzelnen Programmen geben dem Kunden nicht das Recht, den Vertrag auch hinsichtlich der übrigen Programme aufzulösen.
- 6.8 Weitere Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung sowie die Haftung für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

7. Haftungsbeschränkung

- 7.1 Der Kunde hat die alleinige Kontrolle über die Nutzung und den Einsatz der lizenzierten Software, er trägt daher auch allein die Verantwortung für die Zweckmäßigkeit und Sicherheit des von ihm gewählten Einsatzes der Software. Eine Haftung der AVL DITEST aus Verschulden bei Vertragsschluss oder positiver Forderungsverletzung ist ausgeschlossen.
- 7.2 AVL DITEST übernimmt keine Haftung für allgemeine Fehlerfreiheit oder eine bestimmte Leistungsfähigkeit der Software, es sei denn, dass eine solche für einen bestimmten Anwendungsbereich ausdrücklich zugesichert wurde.
- 7.3 Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 9 der AVL DITEST-Allgemeinen Lieferbedingungen.
Der Kunde stellt AVL DITEST von allen Ansprüchen Dritter frei, welche über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

8. Fremde Schutzrechte

AVL DITEST wird den Kunden in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass vertragsgemäß genutzte Software in fremde gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte eingreift. Der Kunde wird AVL DITEST von einer behaupteten Rechtsverletzung unverzüglich schriftlich benachrichtigen und im Falle eines Rechtsstreites den Streit verkünden.

Sind Verletzungsansprüche von Dritten geltend gemacht worden, kann AVL DITEST auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Kunde auf Verlangen der AVL DITEST unverzüglich das Original und alle Kopien der Software einschließlich überlassener Unterlagen gegen Rückerstattung seiner um die bisherige Abschreibung oder eine angemessene Nutzungsgebühr verminderten Leistungen zurückzugeben. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden gegen AVL DITEST wegen Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte sind ausgeschlossen.